

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 16

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Juli 1898.

Wochenspruch: Dem Selbstgefühl den Rufschweif,
Der trägt im Innern eine Welt.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Zur Notiz. Bestellungen von
Lehrverträgen, Formularen und
andern Drucksachen, sowie In-
formationen, sind nicht an die
persönliche Adresse des Präsidenten
oder Sekretärs, sondern stets zu

richten an das

Sekretariat
des Schweiz. Gewerbevereins in Bern.
Telephon 858. Telegrammadresse: Gewerbesekretär Bern.

Protokoll

der

Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 19. Juni 1898 im Säulenhause zu Glarus.

(Fortsetzung).

6. Das Präsidium übernimmt Herr Michel, Vizepräsident
des Centralvorstandes, für das folgende Traktandum Ge-
werbe-Gesetzgebung.

Herr Centralpräsident Scheidegger erhält das Wort zu
seinem Referat und zur Begründung der diesbezüglichen
Anträge des Centralvorstandes. Einleitend beleuchtet Redner
die Vor- und Nachteile der früheren Handwerks-Organisationen,
der Zünfte; er führt aus, wie diese, so lange sie ihre Auf-
gabe richtig erfakten und in demokratischer Weise durch-

führten, die mächtigsten Säulen der Zivilisation, geordneter
sozialer und wirtschaftlicher Zustände, die Förderer von Frucht,
Ehrbarkeit, eines glücklichen Familienlebens, der Wehrhaftig-
keit etc. waren; wie sie aber später diese demokratische Grund-
lage verließen und den Boden der Einseitigkeit und Eng-
herzigkeit betraten; wie die Auffassung über Rechte und
Pflichten der Zünfte in einen unerträglichen Zwang aus-
artete, der mit dem damaligen Zeitgeist nicht länger zu ver-
einbaren war. Dessenungeachtet war man schon damals
und ist noch heute vielfach der Ansicht, man sei mit dem
Uebergang von einem grenzenlosen Zwang in eine ebensolche
Gewerbefreiheit, von einem Extrem in das andere geraten,
was denn auch an Hand der seither gemachten Erfahrungen
bestätigt wird.

Der Redner durchgeht nun die Entstehung der heutigen
Berufsverbände, die bereits vor 50 Jahren, also schon vor
den letzten Aufhebungen der Zünfte in der Schweiz begonnen
hat. Der Umstand, daß heute schon über 120 solcher Ver-
bände in unserm kleinen Lande bestehen, sei der beste Beweis,
wie das Bedürfnis des gegenseitigen Anschlusses und der
gemeinsamen Pflege des beruflichen Arbeitsfeldes im Volke
vorhanden sei. Die Thätigkeit dieser neuen Verbände er-
streckte sich auf verschiedene Gebiete. Ihre Wirksamkeit be-
stand vor allem in einem gegenseitigen Kampf, sodann auch
in der Anstrengung schützender Gesetzbestimmungen, wie z. B.
Fabrik- und Haftpflichtgesetz, Obligationenrecht, Betreibungs-
und Konkursgesetz etc.; ferner wurde die Selbsthilfe erprobt
durch Produktiv-, Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften,
Förderung der Berufslehre, Abhaltung von Fachkursen, Ver-